

# Die Landesgemeinde zu Uri

Autor(en): **Oechslin, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **8 (1928-1929)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-156723>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Landesgemeinde zu Uri.

Von Max Oechslin, Altdorf.

Es war im Jahre 853, als König Ludwig der Deutsche das Land Uri — pagellum Uroniae — der Fraumünsterabtei Zürich schenkte, da des Königs Tochter Hildegard die Äbtissin war. Er schenkte den „Gau Uri mit Kirchen, Häusern und übrigen Gebäuden, mit Eigenleuten jeden Geschlechts und Alters, mit angebautem und unangebautem Erdreich, mit Wäldern, Wiesen und Weiden, mit stehenden und fließenden Gewässern, mit Wegen, Ausgängen und Eingängen, mit Erworbenem und zu Erwerbenden.“ (R. Durrer: Schweizer Kriegsgeschichte.) Und doch scheint dieses Land Uri nicht ein Untertanenland im vollen Sinne des Wortes gewesen oder geworden zu sein. Vielmehr lassen zahlreiche Urkunden von spätern zu Uri erfolgten Schenkungen und Verkäufen erkennen, daß schon damals recht viel freies, bäuerliches Eigentum bestand, sodaß trotz genannten Vogteien und Übergaben das Reußtal nid der Schöllenen als mehr oder weniger freies Land gelten durfte. (Um 1246 tauschte ein Rudolf von Wyler — Erstfeld — mit Wettingen Güter aus; 1256 schenkte die Richenza Keßler ihren langer Acker im Feld — zu Altdorf — dem Fraumünster, 1280 verkaufte ein Baumgartner zu Seedorf sein Gut an Rathausen; und 1290 überließen zahlreiche Einwohner im Schächental der neu zu gründenden Kirche zu Spiringen eine Reihe kleinerer Güter.) Laut den Urkunden von 853 und 955 unterstand Uri mit Zürich der königlichen Reichsvogtei. Am 26. Mai 1231 gab König Heinrich „seinen Getreuen, sämtlichen im Tale Uri wohnhaften Leuten“, das Versprechen, daß er sie von allen Lasten losgekauft und gefreit habe, daß er sie dem Reiche weder durch Verleihung, noch Verpfändung jemals entfremden werde, sondern stets zu seinen und des Reiches Diensten handhaben und schirmen wolle. (Oechslin, Regesten, No. 71; Rager: Die Landesgemeinde von Uri in rechtshistorischer Entwicklung. Diss. Zürich 1923, S. 11.) Die Urner hatten somit neben dem König keinen weitem weltlichen Richter und haben wohl schon damals die Gerichtsbarkeit im Lande geübt, wie sie ihnen dann im Jahre 1389 endgültig von der Reichsgewalt übertragen wurde.

Mit dem Freibrief von 1231 haben sich die Urner wohl zu organisieren begonnen, denn in nachfolgenden Landesurkunden tritt ein Landammann als „minister vallis“ auf und mit dem Jahre 1243 wurde das Landeszeichen als Symbol der Selbständigkeit eingeführt, der Stierkopf mit dem Nasenring. (Das deutet weniger auf die Urochsen hin, die die Ahnen im wilden Tale der Reuß getroffen haben sollen, als vielmehr auf das Werkzeichen der Leute, die schon damals vor allem Viehzüchter — Naturalwirtschaftler — waren; was gerade aus den Grenzstreiten mit Engelberg, Schwyz und Glarus wegen Alpgebieten — Surenen, Grund, Ruosalp und Urnerboden — entnommen werden kann.) Allerdings liegen keine besondern Urkunden vor, die uns über eine Wahl des Landammannes,

also des Landesvorstehers, der Siegelbestimmung und der Bürgerversammlung Aufschluß geben. Allein: der Bogtting, in welchem in früheren Jahrhunderten unter des Reiches und des Klosters Gewalt die Gerichtsbarkeit geübt wurde, ward zum Landesting, an dem das ganze Volk teilnahm; denn als ein Streit zwischen den Geschlechtern Gruoba und Izeli tobte und selbst für das Land Uri von Gefahr wurde, da versammelten sich die Reichsvertreter und das Landvolk von Uri „ze Altdorff an der gebreitun“ im Jahre 1257, um den Streit zu schlichten. Und sowohl der „Grave von Habspurc“ als auch die „Landlute von Uren“ haben die Urkunde besiegelt. Wir dürfen zweifelsohne diese Versammlung als die älteste urkundlich festgehaltene Landesgemeinde festhalten. 1258 entschied Rudolf von Habsburg abermals „mit dem Volk von Uri“, und in einem Alpstreit mit den Engelbergern um 1275 treten die Urner wiederum als „gemeind der lüten zu Uri“ auf. Die betr. Gerichtstagung fand am 11. August 1275, „am Tag nach Sankt Laurentius“, statt. (Original des Spruchbriefes im Staatsarchiv zu Uri. Abgedruckt im Geschichtsfreund, Bd. VIII, Seite 162; desgl. Ropp: Urkunden der eidg. Bünde, Bd. II, No. 71, und Dechslé, Anfänge der Schweiz. Eidg., Regesten, No. 234.)

Im Lande Uri bestand schon im 9. Jahrhundert die Marktgenossenschaft, die über die Allmenden des ganzen Landes Uri, das heißt des Gebietes zwischen Goeschenen und Seelisberg verfügte, über alle Alpen und Wälder vor allem. Der Grund zur Vereinigung der Landleute bildete neben der hohen Gerichtsbarkeit somit auch die Allmend oder die gemeine Mark, in zahlreichen Urkunden (von 1350, 1356, 1365 und 1455) auch Gemeinwerk genannt (später entstellt: Gemeinwerk). (Vergl. Geschichtsfreund, Urkunden Denier, No. 131, 139, 156 und 308.) Da diese Allmend aber nicht besonders getrennt, sondern mit dem Land Uri eigentlich identisch war und bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts blieb, amte der Landammann gleichzeitig auch als oberstes Haupt der Marktgenossenschaft. Die ursprünglich nur genossenschaftliche Mark wurde zur Landmark und die Mark- oder Allmendgenossen wurden zu Landleuten. (C. Huber: Die Allmendgenossenschaft Korporation Uri in ihrem Verhältnis zum Kanton und zu den Gemeinden, Bero-Münster, 1911.) Während langen Jahrhunderten blieben somit Staat und Allmendgenossenschaft eng verbunden, als das Gemeinwesen „Land Uri“, in dem die Landesbehörden zugleich Allmendbehörden waren und auch alle Allmendvorschriften von der Landesgemeinde und dem Landrate beschlossen wurden. Allerdings gelangten die Allmendgeschäfte im Lauf der Jahrhunderte infolge der Vermehrung der Staatsgeschäfte mehr und mehr an besonderer Gemeinde zur Verhandlung. Die Vermengung von Staat und Allmend hat bis in die Gegenwart hinein angehalten, und wenn heute die Allmendgenossenschaft auch vom Staate als solcher getrennt ist, so ist deren Aufbau doch immer noch im gewissen Sinne staatlich. Oberste Behörde ist beim Staate heute die Landesgemeinde, bei der Allmendgenossenschaft die Korporationsgemeinde (Bezirksgemeinde), sie sind die Legislative. Die stellvertretend-gesetzgebenden und die obersten Verwaltungsbehörden, die

Exekutive, sind einerseits der Landrat, anderseits der Korporationsrat, in die die einzelnen Gemeinden je nach der Zahl der Stimmfähigen, resp. Korporationsgenössigen, ihre Vertreter entsenden. Als oberste Vollziehungsbehörde wirkt beim Staate der siebengliedrige Regierungsrat, dessen Leitung dem Landammann übertragen ist. Die Geschäftsführung erfolgt nach dem Departementsystem. Bei der Korporation liegt die oberste Verwaltung in den Händen des Engern Rates, bestehend aus dem Korporationspräsidenten als Leiter, der gleichzeitig Vorsteher der Waldabteilung ist, dem Vizepräsidenten als Vorsteher der Weidabteilung, dem Verwalter und fünf weiteren Mitgliedern, die Almendenaufseher. Alle wichtigen Beschlüsse der staatlichen und korporativen Behörden erscheinen im Amtsblatt und werden, soweit sie von Dauer sind, in der Gesetzesammlung, d. h. im „Landbuch“ aufgenommen. Es haben somit auch die korporativen Beschlüsse, Erlasse und Verordnungen „Gesetzeskraft“. (Bei der selbständigen Korporation Urseren mit den Gemeinden Andermatt, Hospental und Realp liegen die Verhältnisse gleich denjenigen bei der Korporation Uri mit den 17 Gemeinden nid der Schöllenen, d. h. zwischen Goeschenen und Seelisberg.)

Die Landesgemeinde war in Uri somit seit nahezu 600 Jahren die oberste Gewalt des Landes, d. h. der politischen, staatlichen Souveränität. In der Zeit, da sie mit dem Teilnahmepflicht verbunden war, stellte somit die Landesgemeinde die rechtmäßig einberufene Versammlung mit obligatorischer Teilnahmepflicht der Stimmberechtigten des Landes dar, zwecks Erledigung aller staatlichen Geschäfte, die zufolge geschriebenen Rechts oder Übung in den Kompetenzkreis des Volkes als Souverän gehören (Nager). Nach dem heute geltenden Recht, das den Teilnahmepflicht fallen ließ, und das durch die Verfassung die Kompetenzen der verschiedenen Staatsorgane, sowie die Einberufung der Landesgemeinde geregelt hat, ist die Landesgemeinde nun die verfassungsgemäß einberufene und tagende Versammlung der Stimmberechtigten des ganzen Landes (Kantons) zur Vornahme von Wahlen und zur Beschlußfassung über die materiellen Gegenstände kantonaler Kompetenz, die dem Volksentscheid unterliegen (Knyffel und Nager).

Die ordentliche Landesgemeinde war demnach stets der Träger der Souveränität, fand ursprünglich am Vogt-Gerichtstag statt, das heißt am Tage St. Johannes des Täufers, also im Monat Juni. Zahlreiche Urkunden aus dem 14. Jahrhundert geben aber bereits den 1. Mai als Versammlungstag, weshalb der Name Maiengemeinde aufkam. Sie war aber nicht an einen bestimmten Tag gebunden, so fand sie z. B. anno 1362 an Allerheiligen, 1369 am 1. Mai, 1370 im Mai, 1373 am Dienstag nach Ostern und 1383 am Donnerstag vor Lichtmeß, d. h. am 2. Februar, statt (Nager), gelangte aber später doch mehr und mehr am 1. Mai-sonntag zu Bözlingen an der Gand bei Schattdorf zur Abwicklung.

Daneben haben immer außerordentliche Landesgemeinden stattgefunden, die zu einer beliebigen Zeit des Jahres einberufen wurden, so es die Geschäfte verlangten. Letztmals geschah dies am 31. Oktober 1915, als über die „Ersparniskassenaffäre“ verhandelt werden mußte.

Sodann hat schon im 14. Jahrhundert neben der ordentlichen Landesgemeinde die sogenannte Nachgemeinde, die spätere Bezirks-  
gemeinde und heutige Korporationsgemeinde stattgefunden, die sich regel-  
mäßig auf dem Lehnplatz zu Altdorf versammelte. Sie fand jeweils 8  
oder 14 Tage nach der Maiengemeinde statt, heute regelmäßig am zweiten  
Maisonntag. An dieser Tagung kamen vorerst die Traktanden zur Er-  
ledigung, die an der ordentlichen Gemeinde nicht behandelt werden  
konnten, und sodann vorab Angelegenheiten, die die Allmenden berührten.  
Es scheint aber auch, daß an der ordentlichen Landesgemeinde jeweils  
vorwiegend die Wahlen und weniger wichtigen Beschlüsse vorgenommen  
wurden, während Gesetze und dergleichen nur zur Verlesung gelangten,  
d. h. zur Kenntnis gebracht wurden, damit sie ein jeder zu Hause „ge-  
hörig erdauere“ und am zweiten Versammlungstag „wohlweislich und  
überlegt“ darüber entscheiden könne. Aus einem ältesten Landbuch, das  
von 1608 bis 1750 die wichtigsten Landesgemeindebefchlüsse enthält  
(Privatbesitz), kann ich entnehmen, daß die Gesetzesbeschlüsse vorwiegend  
auf die Nachgemeinde entfallen.

Weiter fanden früher, aber nicht regelmäßig, die Markusgemeinde  
und die Auffahrtsgemeinde statt, erstere jeweils am Markustag, d. h. am  
25. April, in der Jagd=Matt in Erstfeld, und letztere am Auffahrtstage,  
ebenfalls in Erstfeld oder dann in Altdorf. An beiden Gemeinden  
wurden fast ausschließlich Allmendangelegenheiten behandelt. Sie waren  
im allgemeinen nicht von Wichtigkeit und konnten deshalb ohne Folgen  
fallen gelassen werden.

Und endlich bestand noch eine weitere Versammlungsart, gewisser-  
maßen ein Mittelglied zwischen Landesgemeinde und Landratsversamm-  
lung, die Versammlung „der Rätth und Landleuth“, an der außer den  
Landräten auch alle gerade zu Altdorf gegenwärtigen Stimmberechtigten,  
meistens die Leute aus der näheren Umgebung, teilnahmen. Die meisten  
Waldburfunden und Gerichtsentscheide sind von dieser „Rätth- und Land-  
leuth“-Versammlung jeweils ratifiziert worden. Vielfach griff diese Ver-  
sammlung aber auch in die Kompetenzen der eigentlichen Landesgemeinde  
über, so besonders in den Jahren 1830—1850 (Nager).

Die ernerische Landesgemeinde war formell die Verfassung, die  
oberste Gewalt des Landes, die von einem Jahr zum andern wieder  
neu entscheiden konnte. Was sie entschied, hatte allein Gesetzeskraft. War  
sie zu Beginn auch gleichzeitig die richterliche Gewalt, so schied sich  
später zur rascheren Erledigung der Streitigkeiten das besondere Richter-  
kollegium des XVer Gerichtes aus. Die Landesgemeinde blieb aber  
oberste Berufungsinstanz. Jeder Stimmberechtigte hatte das Recht, seine  
im Interesse des Landes liegende Sache vorzubringen. 1653 wurde aller-  
dings entschieden, daß man „zu bößlingen ablesen soll, was da selbst  
anzogen, und nichts für die Landtsäg'meindt kommen, als was alldorthen  
anzogen worden“. Und 1664 entschieden die Landtsleute, daß nichts vor  
die Nachgemeinde kommen solle, „so nicht von geschlechteren vor der  
Landtsäg'meindt anzogen worden“. Dies wurde 1670 „widerumb be-  
stättet“. Mit dem Landbuch von 1823 und 1826 erfolgte eine eigent-

liche Trennung der Gewalten, die allgemein festsetzte, daß alles, was von der Landesgemeinde beschlossen werde, nur von dieser wieder geändert werden könne, „dabei hatte es zu verbleiben, und so jemand sich zu beschweren müssen glaubte, mußte er wieder vor die Landesgemeinde selbst und vor keine andere Behörde treten, und seine Einwände vorbringen“. Und andererseits konnte ein Ratsentscheid nur vor diesem angefochten oder von diesem geändert werden. — Daß nichts vor die Landesgemeinde kam, was nicht vorgängig reiflich besprochen war, entschied schon ein Beschluß von 1681, der besagt: „Umb kein anbringen soll mann mehr (abstimmen), mann habe dann zu vor ein umbfrag deswegen gehalten.“

Die Landesgemeinde konnte früher vom Landammann oder dessen Stellvertreter, dem Statthalter, einberufen werden (entsprechend der Einberufung der ursprünglichen Gerichtstagungen), sodann vom Siebengeschlecht (vorgängig von „sieben Ehrenmännern“), wobei dann allerdings der „Rath im Boden mit den landtleuth, so man haben mag“, entscheiden konnte, ob eine Gemeinde einberufen werden solle oder nicht (Landbuch 1707, Art. 198). Im 18. Jahrhundert erhielt auch der Rat das Recht der Einberufung, und ihm mußten fortan alle Begehren vorerst eingereicht werden. Sodann hatte selbstverständlich auch die Landesgemeinde selber das Recht, die nächstfolgende Tagung festzusetzen. Die Einberufung erfolgte in der Regel durch Verlesen in den Kirchen. War eine unerwartete Tagung nötig, so mußten Eilboten von Dorf zu Dorf und Glockenläuten und Kanonenschüsse gaben das Zeichen zur Versammlung. Heute erfolgt die Ankündigung viel weniger „idyllisch“, da das nüchterne Amtsblatt dies besorgt!

Die äußere Form ist sich im Lauf der Jahrhunderte ziemlich gleich geblieben. Der Landesgemeindetag war und blieb der hohe Tag des Landes, der durch eine kirchliche Feier in den Pfarrkirchen eingeleitet wird. „Schon in der Frühe zog das Militärkontingent, das nachher die militärische Ehrenwache an der Landesgemeinde bildete, zu Altdorf in die Messe. Während des Hochamts wurden besondere feierliche Gebete verrichtet. Die Pfarrgeistlichen erinnerten von der Kanzel die Bürger an ihre vaterländische Pflicht“ (Mager).

Seit 1412 tagt die Landesgemeinde zu Böhlingen an der Gand bei Schattdorf, unterm freien Himmel, da wo der raunende Bergwald mit harzigem Föhren- und Tannenduft und mit einem steilen Felsband zur sattgrünen Wiese niedersteigt, wo ringsum die Gipfel und Firne und Gletscher einen weiten, gigantischen Halbkreis bilden und die Wächter der guten Tat sind, wo das Rauschen der Reuß wie ein feines Summen wiedertönt und alle Großwelt völlig erstorben ist. Auf einem Hügel nebenan steht ein altes Gemäuer, das „Pulverhaus“, wie der Volksmund sagt; einfache Feldwege bilden den Zugang.

Den einstigen Landesgemeindegang hat Karl Franz Lusser in seinem 1834 erschienenen Büchlein „Der Kanton Uri“ (Gemälde der Schweiz, viertes Heft) so malerisch geschildert, daß ich dessen Bericht hier ausführlich wiederzugeben mir gestatte:

„Schon am Vorabend der Landesgemeinde erinnert die türkische Musik, das Getöse der Trommeln, das Einrücken einer Compagnie des Auszüglercontingents an den folgenden festlichen Tag, an welchem jedem ehrlichen Bürger das stolze Bewußtseyn, frei zu seyn, frei vor dem ganzen Volk seine Meinung und Ansicht aussprechen zu dürfen, zugleich Fürst und Unterthan, das heißt Gesetzgeber und Unterthan der von der Mehrheit gutbefundenen Gesetze zu seyn, aufs Neue auflodert. . . Nachdem früh Morgens die Musik die Schlafenden geweckt, dann das Militär feierlich in eine Messe gezogen, der Hauptgottesdienst vollendet und nachher die Leute gespeist haben, versammelt sich die dienstthuende Compagnie nebst allen Trompetern, Trommlern und der Musik auf dem Rathhausplatz, wo nach und nach die vorstehenden Herren, die Rathsherrn von Altdorf, die Land- schreiber und die Fürsprecher auf ausgerüsteten Pferden eintreffen. Um Mittag beginnt der Zug; voraus zwei Zimmerleute, um durch das Volk Platz zu machen, dann der Tambourmajor mit allen Trommlern, Trompetern und der Musik, hierauf die Compagnie Milizen mit der Landesfahne und von einem Major angeführt. Dann zwei in alter Schweizertracht, halb gelb und halb schwarz, große mit Silber beschlagene Büffelhörner auf den Achseln tragend, sodann zwei Bediente mit den Landesgemeindepotokollen, Gesetzbüchern und einem sammtnen schwarz und gelben Beutel mit den Siegeln und Schlüsseln zu den obrigkeitlichen Gewölben und dem Archive; hierauf die Läufer und Landweibel mit schwarz und gelben Mänteln, und der Großweibel in einer gleichfarbigen Toga nach alter Form. Derselbe trägt den Stab mit dem Reichsapfel, über welchem noch ein kleiner mit dem Pfeil durchbohrter Apfel angebracht ist. Der zweite Weibel trägt das in schwarz und gelben Banden eingewundene richterliche Schwert. Dann folgen zu Pferd in schwarzer Staatskleidung mit seidnen Mänteln und Degen, dem Range nach die vorstehenden Herren, und dann ebenfalls zu Pferd, aber ohne Mäntel, die Räte, Kanzlisten und Vorsprecher, welche dem Zuge beiwohnen wollen. Neben jedem Pferde geht ein Bedienter, welche vor der Revolution Livreen und Hellebarten trugen. So bewegt sich der Zug . . . von einer Menge Volks gefolgt und vorgelaufen nach dem eine kleine Stunde von Altdorf entfernten Bözligen, wo das Volk der obern Gegenden denselben schon erwartet. Nach einer Pause von einigen Minuten, während welcher auf dem Hügel über dem Landesgemeindeplatz die Musik die Arie des alten Tellenliedes spielt, nehmen die Regierungsglieder, die Geistlichen und wer sonst noch gerne sitzt und Platz findet, auf der innersten Bank des aus Balken und Brettern erbauten, sich amphitheatralisch erhebenden Kreises, Landesgemeinding genannt, Platz. Der regierende Landammann stellt sich an den in Mitte des Kreises stehenden Tisch, ihm folgt der erste Landeschreiber und zwei Bediente mit Schirmen gegen Sonne oder Regen. Auf dem Tische liegen die Bücher, der Beutel mit den Siegeln und Schlüsseln, das richterliche Schwert und Schreibmaterial, unter demselben die Landshörner, durch welche zuvor das Volk zum Ring gerufen worden, nebenher auf Trommeln die zusammengewickelte Landesfahne. Die Weibel besteigen eine über dem Ring erhabene Bank, und das Volk stellt sich frei und nach Belieben auf die Flügel der kreisförmigen Bühne, oder schwaizen noch in mannigfachen Gruppen außerhalb derselben, bis der Großweibel mit starker Stimme ruft: Was Räte und Landeute sind, zwanzig Jahr und darüber sind (früher 14 Jahre und mehr), sollen zusammen an Ring stehen, und das bei ihrem Eid . . ., das Wohl des Vaterlandes zu mehren, und dessen Schanden zu wenden, zu stimmen und zu handeln. — Nun eröffnet der Landammann in kurzen Worten die Versammlung und fordert dann auf, Gott um Beistand und Segen für die Verhandlungen anzurufen, worauf das ganze Volk mit entblößtem Haupte . . . betet, und sich dann wieder bedeckt.“

Heute ist der Zug zur Landesgemeinde nicht mehr so malerisch. Voran schreiten die Harsthorntträger in Tellenkleidung (gelbschwarz), ihnen folgen die Musik, die militärische Ehrenwache, ca. 50 Mann, mit dem Landesbanner, getragen von einem in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Offizier oder Unteroffizier, eine Abtheilung des Landjägerkorps

(6 Mann mit ihrem Leutnant) und dann die Kutschen, in einer vom Regierungsrate festgesetzten Anzahl. In derselben nehmen der Rangordnung nach Platz: Der Landammann, die übrigen Mitglieder des Regierungsrates, der Präsident des Obergerichtes, die Abgeordneten in die eidgenössischen Räte, die in Altdorf anwesenden Landräte und Land-schreiber. Die drei Landweibel und die farbentragenden Gemeindefeibel (Silenen, Spiringen, Wassen, Seelisberg und Andermatt) nehmen vorn auf den Kutschen Platz und tragen die Landesinsignien, nämlich den Stab (mit dem Reichsapfel), das Schwert, die Land-, Satzungs- und Ammann-bücher und die Landesiegel. (Landbuch I, Landesgemeindegesetz von 1885 und 1889, Art. 3.)

Nach der Eröffnung der Landesgemeinde durch den abtretenden Landammann und dem Gebet erfolgt die Wahl des neuen Landammanns auf ein Jahr, dessen Beeidigung sofort nach der Wahl durch das im Range zunächst stehende Mitglied des Regierungsrates vorgenommen wird. Es folgen die übrigen Wahlen von Behördemitgliedern, sodann die Behandlung der Anträge des Landrates und hernach der Volks-begehren. Über jede Wahl und jeden Beratungsgegenstand wird der Rangordnung nach ein Mitglied des Regierungs- und Landrates an-gefragt und daraufhin die allgemeine Umfrage vom Landammann an-gehoben. Jeder Stimmfähige im Ring hat das Recht zur Rede und Gegenrede, wobei sich jeder der Kürze bedienen soll. In einer Rede darf keiner länger als 20 Minuten sprechen. — Jedem einzelnen stimm-fähigen Einwohner oder einer Mehrzahl derselben steht das Recht zu, Anträge zu Handen der Landesgemeinde zu stellen. Vorschläge auf Ände-rung der Verfassung erfordern 50 Unterschriften. Auf Begehren von 20 Stimmberechtigten sind der Landesgemeinde alle landrätlichen Verord-nungen, Beschlüsse und Erlasse allgemeiner Natur vorzulegen. Volks-begehren zu Handen der Landesgemeinde sind schriftlich abzufassen, ge-nau zu präzisieren, kurz zu begründen, zu unterzeichnen und bis Ende Februar dem Landrate einzureichen.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Dasselbe wird durch die Weibel vergeben, unparteiisch nach Eidspflicht. Kann das Mehr nach dreimaliger Abstimmung nicht vergeben werden, so er-folgt die Abzählung der Stimmen, wobei der Landammann die ihm gutscheinenden Anordnungen trifft. Die Abstimmung erfolgt durch Empor-heben der rechten Hand. (Gesetz über die Landesgemeinde, 1885 und 1889 und spätere Ergänzungen.)

Der Artikel 50 der Kantonsverfassung von 1888 bestimmt im be-sonderen, daß die Richtschnur der Landesgemeinde „nur das Recht und die Wohlfahrt des Vaterlandes, nicht aber Willkür oder die Gewalt des Stärkern sein“ solle. „Über die Abgabe seiner Stimme an der Landes-gemeinde ist das Volk und der Einzelne nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich.“

Eine Kontrolle der Stimmfähigen findet heute nicht statt. Früher war diese jedoch die Regel. Schon das alte Landbuch setzte in Artikel 201 fest: „Wir haben angesehen, wann ein Landt tag ist, daß Ein jeder des



Raths Ein schwört an Landt tag tragen sollen, desgleichen, wann mann die Bündt schwört, oder an Ein G'meidt geht, mann auch Ein schwört tragen soll, bey 5 Pfundt buoß.“ Im Jahre 1613 wurde sogar beschlossen, daß jeder Landmann bei allen „Versamblungen der Landtlüthen“ mit seinem „seithen gewöhr“ erscheinen solle, „auch an sonn- und feurtägen, und märkten“. Dies wurde im Jahre 1627 „wiederumb bestättet“. In der Märzfigung 1928 wurde dem Landrate eine Motion eingebracht, es solle an der diesjährigen Landesgemeinde ein Stimmrechtsausweis eingeführt werden. Im allgemeinen darf aber die Zahl der „unbefugt Stimmenden“ nicht allzu hoch eingeschätzt werden, und zudem ist bei der bloßen Abschätzung des Handmehrs eine Beeinflussung der Entscheide durch solche „Unbefugte“ kaum möglich! Der Teilnehmerausweis muß aber für alle Fälle als eine Beruhigung des Unterliegenden gebucht werden! <sup>1)</sup>

Heute weht nun durchs Urnerland ein scharfer Zug gegen die Landesgemeinde. Das Urnervolk soll am ersten Maisonntag nun darüber entscheiden, ob es zum letzten Mal zu Bößlingen an der Gand unterm freien Himmel tagen und hernach durch den Stimmzettel und die Urne seine Entscheide treffen wolle. Schon seit einer Reihe von Jahren tauchte die Forderung der Abschaffung der Landesgemeinde auf, da sie in den letzten Jahren an Lebhaftigkeit zugenommen hat, obgleich schon in früheren Zeiten recht „laute“ Landesgemeinden getagt haben, die sicherlich heutigem Geschehen kaum nachstehen. Das beweisen nicht nur eine lange Reihe von Urkunden und Landesgemeindebefchlüsse selber, sondern vorab die 1628 von der in der Landeskapelle auf der Jagdmatt zu Erstfeld versammelten Landesgemeinde beschlossenen „Praktizierordnung“, die an der Kreuzfahrtgemeinde an „der heiligen Pffingsten den 29ten May anno 1663 . . . wider erneüweret, bestättet, und mit gelehrtem Ehd̄t vor alle Zeitd̄ ohn Verbrüchlich (unverbrüchlich) zu halten, auff, und angenommen“ wurde. In 25 Artikeln traten die Urner gegen das mehr und mehr um sich greifende „Trölen und Praktizieren“ auf, das heißt gegen den Kauf von Stimmen durch verschiedenartige Bestechungen, die sich Einzelne zur Sicherung einer möglichst großen Wählerschaft für einträgliche oder ehrenvolle Ämter zu schulden kommen ließen. Allerdings bestand schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts das sog. „Ammannmahl“, das in der Praktizierordnung besondern Schutz erhielt und erlaubt blieb, und wonach „ein jeweillen des landtamman auff dem ordentlichen Meyen Gemeits Tag Altem brauch nach zu Einem Nachtmahl und schlaff trunckh nach belieben und gefallen laden möge“. Der neugewählte Landammann ließ somit in den einzelnen Gemeinden nach seinem Ermessen und zu seinen Lasten ein Nachtesen oder einen Trunk als Dankeszeichen austheilen. Wer an der Landesgemeinde war, konnte daran teilnehmen; wer unbefugt mithielt, verfiel einer Buße von 25 Gulden. Daß dieses Mahl aber zur Wahlbestechung für die Sicherung einer Wiederwahl ausartete und zur Gewinnung fehlender Popularität benützt wurde, liegt auf der Hand. Glücklicherweise verlor sich das Ammannmahl zu Beginn

1) Der Stimmrechtsausweis wurde vom Landrat inzwischen gutgeheißen.

des 18. Jahrhunderts. Dafür scheint das „Geldauflegen“ aufgekommen zu sein, das schon um 1646 urkundlich festgehalten ist, allerdings in der Form, daß gewisse Ämter dem Meistbietenden zugewiesen wurden. 1834 schreibt aber Lusser in seinem oben zitierten Büchlein: „Mit Verdruß sieht der denkendere Patriot oder Vaterlandsfreund viele Jünglinge vom Lande erst an den Ring springen, ihre Rechte auszuüben, wenn es sich darum handelt, etwa einen Zoller oder einen Weibel zu ernennen, die zuvor durch Tabak austheilen und um Gunst betteln, sich Anhang verschafft haben.“ So war das „Zweiflränkler-austeilen“ und das „Gratisfahren zur Landesgemeinde“ im Jahre 1927, was von der führenden Partei geübt wurde, eigentlich nichts Neues, ist aber entschieden als Stimmenkauf und als Beeinflussung einer freien Stimmabgabe zu betrachten. — Der Hauptvorteil der Landesgemeinde liegt in der freien Aussprache. Die „Gotthard-Post“ (17. März 1928) schreibt diesbezüglich in einem längern Artikel „Um die Abschaffung der Landesgemeinde“: „Jedermann besitzt das gesetzliche Recht . . . zu sprechen, wenn er Bürger oder Niedergelassener und in Ehren und Rechten ist. Wer sich angegriffen oder verletzt sieht, kann sich zur Wehr setzen, wer ein Gesetz verteidigen oder bekämpfen will, kann das Wort ergreifen. Der einfachste Mann aus dem Volke findet Gelegenheit, sich zu äußern. Im Angesicht des ganzen Volkes, Auge gegen Auge, darf jede Meinung verfochten und vorgetragen werden. Das Volk sieht die Politiker, die Kandidaten für die Ämter. Oft kam selbst politischen Minderheiten die Landesgemeinde gelegen, indem sie dort geschickt ihre Meinung an den Mann zu bringen vermochten, oft mißlang einer Mehrheit, auch einer Minderheit, eine Vorlage, weil sie nicht zu überzeugen wußte. Die freie Aussprache an einer Landesgemeinde ist zu schätzen.“ — Und doch darf diesem entgegengehalten werden, daß letzten Endes der „Biedermann“ doch nicht zum Worte kommt, weil es nicht jedem gegeben ist, im Ring der Männer offen sich hinzustellen und das Wort zu geben, und weil die Stimmabgabe und freie Aussprache doch bei gar vielen Landesgemeindeteilnehmern durch irgendwelche „Altgülte“ oder dergleichen beengt ist. Das konnte man immer dann am besten sehen, wenn im Ringe das Mehr nicht vergeben werden konnte und zum Abzählen geschritten werden mußte: gar Viele stellten sich allemal beiseite, weil sie nicht zeigen wollten — und durften, welcher Meinung sie nachgehen!

Und dann ist bei der Behandlung der Frage ob für oder wider die Landesgemeinde vorab dies Eine zu beachten: ob die Landesgemeinde den Verhältnissen des Wirtschaftslebens der Gegenwart noch entspricht oder nicht? Die Entstehung der Landesgemeinde reicht in eine Zeit zurück, da zu Uri eine vorwiegend b ä u e r l i c h e B e v ö l k e r u n g lebte, die in einer gebirgigen Abgeschlossenheit eine Naturalwirtschaft übte und mit der Außenwelt verhältnismäßig geringen Verkehr besaß. Nur mühsame Pässe und Saumwege führten außer Land. Dieser Zustand hielt bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts an, das zwischen 1823—1828 nur die Paßstraße über den Gotthard brachte, den Verkehr mit dem schweizerischen Mittelland aber noch nicht eröffnete. So haben wir noch um

1830 zu Uri fast ausschließlich Viehzucht, also Alp- und Landwirtschaft. Suffer erwähnt deshalb im besondern, daß es keine „Manufakturen und Fabriken“ gebe und auch das „Baumwollspinnen und Seidenkämmen“ vollständig erlahmt seien. Beim „Verkehr“ waren die Landsleute nur mit Roß und Wagen gebunden, aber nicht mit bestimmten, regelmäßigen Tageszeiten.

Dann kam gegen Ende des 19. Jahrhunderts innert drei Jahrzehnten der völlige Umschwung, eine wirtschaftliche Umstellung, wie sie wohl kaum ein Land, das sonst mitten im pulsierenden Verkehr steht, in so kurzer Zeit erfahren mußte. 1862 bis 1864 erbaute man die Oberalpstraße, die Verbindung ins Oberrheintal, 1864 bis 1866 die Furkastraße, die Verbindung ins Wallis, 1862 bis 1865 die Aargenstraße, die Verbindung mit dem Mittelland, 1893 die Klauenstraße, die Verbindung mit Glarus, und vor allem 1872 bis 1882 die Gotthardbahn, die mit dem Jahre 1883 das Urnerreuztal mit einem Schlage der großen Welt angeschlossen. Das vollständige Verschwinden des Ackerbaues ist der beste Beweis für die Aufgabe der Naturalwirtschaft und der wirtschaftlichen Umstellung!

Die bäuerliche Bevölkerung ging an Zahl rasch zurück, andere Erwerbsgruppen kamen auf, mit andern Forderungen. So ergab die Zählung von 1920 zu Gunsten der Landwirtschaft nur noch eine Bevölkerung von 33 %, während Handel und Industrie 39 % und der Verkehr 15 %, zusammen 54 % erfaßten. Müssen wir die Alp- und Landwirtschaft auch heute noch als wichtigstes Urnergut betrachten, so sind die Landesinteressen heute dennoch völlig andere als vor 100 Jahren!

Dies zeigt sich auch auf politischem Gebiet! Die Auswirkung wird sich hier für's erste bei der Landesgemeinde als der obersten „politischen Instanz“ des Landes zeigen. Als mehr oder weniger noch eine erwerbliche Interessensgruppe bestand, die Alp- und Landwirtschaft, und neben ihr nur eine kleine Minderheit des Handels und Gewerbes, da war die Landesgemeinde gleichfalls die große Gemeindeversammlung, an der das gegebene Wort und die freie Rede gehört und jeder zu Wählende mit eigenen Augen vom Stimmfähigen gesehen und als für das Amt fähig oder unfähig bezeichnet werden konnte. Die Korporation, die alle 17 Gemeinden mit der Schöllenen noch heute umfaßt, war damals mit dem Staat identisch. Es bestanden wohl Interessen der einzelnen Talschaften, weniger aber der einzelnen Gemeinden als solche. Korporativ gesprochen gibt es ja noch heute nur zwei Gemeinden, die Gemeinde Uri und die Gemeinde Urseren. Wer „Jahr und Tag“ in einer Ortsgemeinde niedergelassen ist, wird da vollberechtigter Bürger. Im Lauf der Jahrhunderte, besonders aber seit den 80er Jahren des verfloßenen Jahrhunderts, kamen nun die lokalen Interessen der einzelnen Ortsgemeinden auf, besonders da, wo eine Trennung in Bürger- und Einwohnergemeinde vollzogen wurde (Sisikon, Altdorf, Erstfeld, Gurtnellen und Andermatt). Aber auch in den ungetrennten Gemeinden wächst das Selbstinteresse, ja vielfach noch in viel stärkerem Maße.

Sodann haben die sogenannten Bodengemeinden eine erhebliche Bevölkerungszunahme erlitten, vorab seit der Eröffnung der Gotthardbahn und der Einführung der Industrie in Altdorf und Umgebung (Eidgenössische Munitionsfabrik, Schweizerische Draht- und Gummitwerke, Tuchfabrik). Im Jahre 1811 ergab die Volkszählung eine Bevölkerungszahl von 11 710 Personen. Es entfielen davon auf das Urserental 1206 Personen, auf das Gebiet zwischen Gossenen und Silenen 3020 Personen, auf das Schächental, das heißt Spiringen mit Urnerboden und Unterschächen 1205 Personen, auf die Seegemeinden Sifikon, Isental, Bauen und Seelisberg 1037 Personen, und auf die Bodengemeinden Altdorf, Flüelen, Seedorf, Attinghausen, Bürglen, Schattdorf und Erstfeld 5242 Personen. Im Jahre 1920 stellten sich die Ziffern nun wie folgt:

Urseren	1811: 1 206	1920: 1 425
Oberland	3 020	6 249
Schächental	1 205	1 522
Seegemeinden	1 037	1 757
Bodengemeinden	5 242	13 020
	<hr/> 11 710	<hr/> 23 973 <sup>1)</sup>

Aus dieser Gegenüberstellung erkennt man sofort die ganz gewaltige Bevölkerungszunahme bei den Bodengemeinden, nämlich von rund 250 %, und im Oberland längs der Gotthardbahnlinie von rund 200 %. Die Bodengemeinden treten deshalb leichtbegreiflich in besonderer Machtsstellung gegenüber die andern auf. Der Landesansässige fühlt deshalb immer und immer wieder die wirtschaftliche „Gegeneinanderstellung“ von Berggemeinden und Bodengemeinden bei allen Angelegenheiten heraus, die oft völlig gegenteiligen Interessen von Oberland und Unterland. Es kann deshalb bei dem gegenwärtigen Abstimmungsmodus der Landesgemeinde ohne besonderes Wollen sich als Regel ergeben, daß die Bodengemeinden als die Mächtigeren sich gegen die Berggemeinden stellen und stets Sieger bleiben, so nicht ein „wohlwollendes Entgegenkommen“ gezeigt wird.

Die wirtschaftliche Umstellung brachte aber auch eine Bewahrheitung des Sprichwortes „Zeit ist Geld“. Konnte in früheren Zeiten ein jeder mehr oder weniger nach seinem Ermessen über die Arbeitszeit verfügen und wenn es die Landesgemeinde erforderte, zu Hause seine Arbeit liegen lassen, um nach Böklingen zu wandern, ohne daß seine Arbeit als solche eine nachteilige Einbuße erlitt, so ist dies heute bei einem Großteil der Berufe Unmöglichkeit geworden. Den im Verkehrsdienst stehenden Stimmberechtigten ist es vielfach gar nicht möglich, infolge dienstlicher Arbeit an der Landesgemeinde teilzunehmen und ihre Stimme für oder gegen eine Sache anzubringen. Sie sind in ihrer Stimmberechtigung schuldlos geschmälert. Andererseits ist es heute nicht mehr Jeder-

<sup>1)</sup> Allerdings fällt die Volkszählung in die Zeit der Elektrifikationsarbeiten, die besonders für die Gemeinden Oberland eine vergrößerte Bevölkerungsziffer ergab, als wir heute besitzen, ca. 850 Personen.

manns Sache, aus den entlegensten Tälern zur Landesgemeinde zu kommen, sei es, weil er entweder zu viel Zeit dafür opfern muß, sei es aber vor allem auch, weil der „Urnenweg“ mit Kosten verbunden ist, die um so größer werden, je weiter der Stimmberechtigte vom Landesgemeindepfah entfernt wohnt. Es erwachsen für den Teilnehmer zum Teil unumgängliche Unterhaltskosten, die auszugeben nicht für jeden Stimmberechtigten eine leichte Sache ist.

Der Gedanke der Gleichberechtigung der Stimmberechtigten hat durch die Landesgemeinde in den letzten Jahrzehnten eine unabwendbare Kürzung erfahren, was um so schwerwiegender wird, je härter der alltägliche Kampf ums Dasein wird. Die Zuspizung der politischen Kämpfe, die um so unleidlicher für den Einzelnen, wie für die Gesamtheit werden, je mehr die Landespolitik zur Parteisache gemacht wird, läßt das Mißtrauen für alles aufkommen, bei dem man nicht selbständig mitwirken kann. So wird der Stimmabgabe an der Landesgemeinde durch offenes Handmehr das Mißtrauen der Unselbständigkeit, der Abhängigkeit von Parteiführern und selbst von kirchlichen Dingen — in Sachen, die eigentlich mit Kirche nichts zu tun haben! — entgegengebracht, und sodann besonders auch das Mißtrauen gegenüber dem Entscheid der paar Stimmenzähler, die da von hoherhobener Lingbank „schätzungsweise“ das Mehr vergeben. (Nach der Landesgemeinde 1927 mußten zum Beispiel die Weibel in einem öffentlichen Schreiben die Erklärung abgeben, sie hätten sich im Entscheid betreffend die Ständeratswahl unboreingenommen nur nach dem Handmehr gerichtet!)

Werden alle diese Momente beachtet, so müssen wir vollauf begreifen, daß die Initiative für die Aufhebung der Landesgemeinde greifbare Form annehmen mußte. Sie will die Landesgemeinde abschaffen, um die geheime Abstimmung durch Stimmzettel und Urne als zeitgemäße und reindemokratische Abstimmungsweise auch im Lande Tellis einzuführen. Die Initiative wurde aus dem Urserental lanciert, erhielt aber von Seiten aller Gemeinden lebhafteste Unterstützung. Rund 1800 Stimmberechtigten haben sie unterzeichnet, das heißt ca.  $\frac{1}{3}$  der Stimmberechtigten. Die Initiative hat folgenden Wortlaut und nachgenannte Begründung:

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten des Kantons Uri stellen zuhanden der nächsten Landesgemeinde 1928 das nachfolgende Begehren:

1. Die Landesgemeinde sei abzuschaffen. Die Landesgemeinde des Jahres 1928 erkläre das Institut der Landesgemeinde als aufgehoben.

Es seien in der Folge alle Bestimmungen der Kantonsverfassung ... aufzuheben und außer Kraft zu erklären ... (genaue Aufzählung der betr. Verfassungsartikel etc.).

2. An Stelle der Landesgemeinde übe das souveräne Volk seine Befugnisse in der geheimen Abstimmung aus. Sämtliche Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche bis anhin der Landesgemeinde vorgelegt werden mußten, und die Wahlen, welche bis anhin durch die Landesgemeinde vorgenommen wurden, sind unmittelbar von der Landesgemeinde 1928 an dem Volke in geheimer Abstimmung vorzulegen und auf diesem Wege zu treffen und zu bestimmen. Als Abstimmungstag gilt auch fernerhin für geheime Abstimmungen ordentlichweise der erste Sonntag im Mai jeden Jahres.

3. Der Landrat habe innert Jahresfrist die Abänderung der Kantonsverfassung, der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Landesgemeinde und Neu-

regelung der geheimen Abstimmung überhaupt, samt allen nötigen Ausführungsbestimmungen, dem Volke in geheimer Abstimmung zum Entscheide vorzulegen. Die Amtsdauer der Behörden geht nach bisherigen Bestimmungen. Diese Beschlüsse treten sofort in Kraft. Entgegengesetzte Bestimmungen verlieren ihre Wirkung.

Begründung:

Das Stimmrecht der Bürger bildet die Grundlage jeder Volksherrschaft. Das Recht, seine Stimme für oder gegen die Gesetze abzugeben und bei den Wahlen in die obersten Behörden mitzuwirken, ist eines der ersten und wichtigsten Rechte und eine Bürgerpflicht im demokratischen Staatswesen. Die Möglichkeit aber, diese Rechte auszuüben, wird heute zahlreichen Stimmberechtigten im Kanton entzogen. Die Entfernung des Landesgemeindepalastes, die Kosten der Fahrt und des Unterhaltes, die beruflichen Pflichten u. s. w., verhindern heute viele Hunderte Stimmberechtigte, an der Beratung der Gesetze und an den Wahlen teilzunehmen. Für unbemittelte Mitbürger aus abgelegenen Tälern und entfernten Ortschaften steht heute das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten auf dem Papier. Dieser Zustand ist ungerecht und gegenwärtigen Verhältnissen und Ansichten nicht mehr angepaßt. Initiative und Referendum bleiben wie bisher bewahrt. Aus diesen Gründen erstreben wir die Abschaffung der Landesgemeinde und die Neuordnung der damit zusammenhängenden Folgen, um in geheimer Abstimmung und erleichternden Umständen jedem Stimmberechtigten Gelegenheit zu geben, am Staatswohle, an den Gesetzen und Wahlen mitzuraten und mitzutaten. Wir wollen jedem Stimmberechtigten geben, was ihm gehört, und von Rechts wegen die unbehinderte Ausübung seines Stimmrechts!"

So wird der erste Maissonntag für das Urnerland ein folgenreicher Tag werden!

Möge der gute Stern über dem Urnervolke walten! Der Landammann Föhn rast just durchs Reußtal und rüttelt an allen Läden und Türen, dieser altehrwürdige Bergler, der ja so unzählige Landesgemeinden zu Bözlingen umtollte und das gesprochene Wort mit Fortzug, daß es kein Unheil schaffe. . .

Und mögen auch die „Landesgemeindetitti“, dieses Zuckerbäckwerk in Puppenform, zu einem wunderlichen Sonnenkreis vereinigt, in irgend einer Form für die Jugend fortbestehen, sollte die geheime Abstimmung kommen, damit nach wie vor der Wahl- und Gesetzessonntag sein festliches Gepräge beibehält. Denn jeder Wahltag sollte ein Landesfesttag sein!

Ende März 1928.

## Rasse, Geist und Weltgeschichte.

Von Erich Brod.

### 2. Weltprobleme.

#### I.

Die Einsicht, daß die Naturtatsachen, Rasse und Vererbung, eine ganz andere Rolle für die Gestaltung des inneren Menschen spielen, wie die vorhergehende rationalistische Zeit angenommen hatte, trifft heute mit einem besonders starken Bedürfnis zusammen, sich über die allgemeine